

Blickpunkt



Landtag



Sonderausgabe zum 8. Schulrechtsänderungsgesetz



Liebe Leserinnen und Leser, eine anstrengende Plenarwoche geht zu Ende. Neben den Haushaltsberatungen zum Haushalt 2012 standen wichtige Entscheidungen in der Schulpolitik auf der Tagesordnung. Im Rahmen des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes ging es um die Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Grundschulangebots in Nordrhein-Westfalen. Dabei ging es um die Erhaltung der Teil- und Hauptstandorte auch nach 5 Jahren. Teil- und Hauptstandort müssen nun nicht mehr das gleiche Konzept bzw. Programm aufweisen, um erhalten zu bleiben. Auch bekommen die kleinen Standorte unter der Berücksichtigung bestimmter Bedingungen die Möglichkeit, erhalten zu bleiben. Dadurch wird den Kommunen Planungssicherheit ermöglicht, werden Eltern verlässliche Informationen gegeben, wird den Kindern ein langer Schulweg erspart.

Mit der Schaffung der verbesserten Möglichkeiten des Erhalts von Teilstandorten kann die Schule im Dorf bleiben. Von der ursprünglich verbindlich vorgesehenen Mindestzahl von 46 Schülern kann es jetzt begründete Ausnahmen geben. Damit kann für Orte mit Geburtszahlen von elf bis 13 Kindern pro Jahrgang der Bestand der Schule faktisch gesichert werden. Für beide wichtigen Grundsätze hat sich die CDU-Landtagsfraktion eingesetzt und



dafür gesorgt, dass Ausnahmen möglich sind. Es lohnt sich also vor Ort für seine Interessen zu kämpfen.

Sollten Sie Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ihre
Astrid Birkhahn

Im neuen Gesetz heißt es genau dazu:

Grundschulen mit weniger als 92 und mindestens 46 Schülerinnen und Schülern können nur als Teilstandorte geführt werden (Grundschulverbund), wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält. Kleinere Teilstandorte können ausnahmsweise von der oberen Schulaufsichtsbehörde zugelassen werden, wenn der Weg zu einem anderen Grundschulstandort der gewählten Schulart den Schülerinnen und Schülern nicht zugemutet werden kann

und mindestens zwei Gruppen gebildet werden können. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt. Spätestens fünf Jahre nach Bildung eines Grundschulverbundes ist in der Schule in einer einheitlichen Organisation gemäß § 11 Absätzen 2 und 3 zu unterrichten. Bei jahrgangsübergreifendem Unterricht gemäß § 11 Absatz 4 ist für die einheitliche Organisation ausreichend, wenn am anderen Teilstandort des Grundschulverbundes jahrgangsübergreifend in den Klassen 1 und 2 sowie 3 und 4 unterrichtet wird. Die Schulaufsichtsbehörde soll Ausnahmen von der Verpflichtung zu einer einheitlichen Organisation gemäß den Sätzen 4 und 5 zulassen, sofern an einem Teilstandort auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden und die Schule durch ein pädagogisches Konzept darlegt, dass ein Einsatz der Lehrerinnen und Lehrer an allen Teilstandorten im Grundschulverbund möglich ist.